

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Große Anfrage der Abgeordneten Ina Lenke, Klaus Haupt,  
Daniel Bahr (Münster), weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/2382 –**

### **Gegenwart und Zukunft des Zivildienstes**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Der Ausstieg aus dem Zivildienst ist machbar. Er bietet Chancen: Durch die demographische Entwicklung sind die sozialen Dienste eine Branche mit überdurchschnittlichen Wachstumspotentialen. Der Wegfall des Zivildienstes bietet die Möglichkeit, die Zukunft der sozialen Dienstleistungen im gesellschaftlichen Konsens neu zu bestimmen und zukunftsfähig zu gestalten. Schätzungen gehen davon aus, dass allein durch den Wegfall des Zivildienstes zehntausende neue zukunftsträchtige Arbeitsplätze entstehen können. Jetzt müssen die Weichen für eine Zukunft ohne Zivildienst gestellt werden.

Die FDP geht davon aus, dass die Wehrpflicht ausgesetzt wird und damit auch der Zivildienst fällt. Allein angesichts der gravierenden Wehr- und Zivildienstungerechtigkeit ist dieser Schritt unabdingbar: Etwa die Hälfte aller jungen Männer eines Geburtsjahrgangs leistet bereits heute weder Wehr- noch Zivildienst.

Bereits im Jahr 2004 soll die Zahl der Zivildienstleistenden weiter sinken. Eine Kompensation für die entstehenden Betreuungslücken, die der Abbau von Zivildienststellen mit sich bringen wird, ist bisher nicht vorgesehen. Gleichzeitig erscheint es möglich, dass die seit Jahren versprochene Verkürzung der Zivildienstdauer auf neun Monate endlich umgesetzt wird, was erfreulich ist, aber zu einer erheblichen Reduzierung des Zivildienstumfangs führen wird. Ein immer weiterer Ausstieg aus dem Zivildienst bedarf aber einer sorgfältigen Planung und Vorbereitung. Besonders bei Pflege und Betreuung hilfsbedürftiger Bürger und Bürgerinnen ist es notwendig, weiterhin das Leistungsniveau, welches heute von Zivildienstleistenden erbracht wird, aufrechtzuerhalten.

Bereits die Regelungen des 1. Zivildienständerungsgesetzes, in welchem der Bundesanteil an der Finanzierung des Zivildienstes für das Jahr 2003 von 70 % auf 50 % abgeschmolzen wurde, haben zusammen mit den anhaltenden Widersprüchlichkeiten innerhalb der Bundesregierung zur Zukunft der Wehrpflicht zu großer Verunsicherung bei den Trägern des Zivildienstes geführt. Die Bandbreite der Äußerungen der betroffenen Bundesminister reicht von Aussetzen der Allgemeinen Wehrpflicht bis Einführung des Allgemeinen Pflichtdienstes für Männer und Frauen. Um die sozial- und gesellschaftspolitisch wichtige Arbeit der Träger der sozialen Dienste zu sichern und auf eine solide Zukunftsgrundlage zu stellen, ist es notwendig, Planungssicherheit zu haben.

Die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, hat die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ ins Leben gerufen. Die Kommission beschäftigte sich mit den verschiedenen Aspekten der Zivilgesellschaft und hatte den Auftrag, die Entwicklungsmöglichkeiten für Freiwilligendienste und Zivildienst zu prüfen. Im Januar 2004 hat die Kommission ihren Bericht vorgelegt. Die Ergebnisse der Kommission können aber zu einem großen Teil nur sinnvoll im Zusammenhang mit einer grundlegenden Entscheidung des Parlaments zum Aussetzen der Wehrpflicht umgesetzt werden.

Jede Diskussion über den Zivildienst ist zugleich eine Debatte über dessen Grundlage, die Wehrpflicht. Die Regierungsfractionen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben sich gemäß ihrem Koalitionsvertrag darauf verständigt, bis zum Ende der laufenden Wahlperiode des Deutschen Bundestages die Notwendigkeit der Wehrpflicht zu überprüfen.

Es ist wenig sinnvoll die grundsätzlichen parlamentarischen Entscheidungen zum Wehr- und Zivildienst weiterhin künstlich hinauszuzögern, obwohl sämtliche Fakten glasklar auf dem Tisch liegen.

Sowohl die jungen dienstpflchtigen Männer als auch die betroffenen sozialen Einrichtungen in Deutschland haben ein Anrecht auf Planungssicherheit.

### Vorbemerkung der Bundesregierung

Die Bundesregierung konzentriert sich bei der Beantwortung der Großen Anfrage auf die konkreten Fragen und verzichtet auf eine Auseinandersetzung mit den Aussagen der Fragestellerinnen und Fragesteller in der Einleitung. Die einzelnen Antworten zeigen, dass die in der Einleitung vorgenommenen Analysen und Bewertungen der Fragestellerinnen und Fragesteller in grundsätzlichen Fragen von der Bundesregierung nicht geteilt werden.

1. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck, im „Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 12. September 2003, in der die Einführung einer Allgemeinen Dienstpflicht für Männer und Frauen in Deutschland gefordert wird?

Bundesminister Dr. Peter Struck hat im „Kölner Stadt-Anzeiger“ vom 12. September 2003 gesagt, er sei für die Beibehaltung der Wehrpflicht und der Überzeugung „dass jeder junge Mensch eine bestimmte Zeit dem Staat dienen sollte“. Als Vorschlag für ein soziales Pflichtjahr kann diese Aussage nicht gewertet werden.

2. Wie bewertet die Bundesregierung die Aussage des Bundesministers der Verteidigung, Dr. Peter Struck, im o. g. „Kölner Stadt-Anzeiger“, dass „Die Tatsache, dass viele junge Frauen ein soziales oder ökologisches Jahr eingehen, zeigt, dass es die Bereitschaft zu einem solchen Dienst gibt“?

Die Tatsache, dass die Möglichkeit, ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr abzuleisten, unter jungen Frauen, die gerade nicht durch die allgemeine Wehrpflicht angehalten werden, einen entsprechenden Dienst abzuleisten, reges Interesse findet, zeigt, dass es in der Bevölkerung die grundsätzliche Bereitschaft gibt, sich freiwillig für die Allgemeinheit zu engagieren.

3. Wie bewertet die Bundesregierung eine Allgemeine Dienstpflicht?
4. Gibt es Überlegungen zur Einführung einer Allgemeinen Dienstpflicht?
5. Hält die Bundesregierung bei einem evtl. Aussetzen der Wehrpflicht andere Pflichtdienste in Deutschland, die den Zivildienst ersetzen, für notwendig?

Die von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, eingesetzte Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“, deren Arbeit durch die interfraktionell besetzte „parlamentarische Begleitgruppe“ unterstützt wurde, hat in ihrem kürzlich veröffentlichten Abschlussbericht keine Empfehlungen für einen derartigen Pflichtdienst ausgesprochen. Die Bundesregierung hat auch keine aktuellen Pläne, einen Allgemeinen Pflichtdienst einzuführen.

6. Plant die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag angekündigte Überprüfung der Wehrpflicht noch vor Ende der laufenden Wahlperiode vorzunehmen?

Falls ja, wann genau?

Die Koalitionsparteien haben vereinbart, noch vor Ende der 15. Legislaturperiode zu überprüfen, ob Änderungen bei der Wehrverfassung notwendig sind. Diese Überprüfung ist noch nicht abgeschlossen.

7. Fehlen nach Ansicht der Bundesregierung nach der Vorlage des Kommissionsberichts „Impulse für die Zivilgesellschaft“ und der vom Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, vorgestellten „Weiterentwicklung zur Konzeption der Bundeswehr“ noch Fakten, die einer sofortigen Abstimmung des Deutschen Bundestages über den Fortbestand von Zivil- und Wehrdienst entgegenstehen?

Falls ja, welche?

Mit seiner „Weisung für die Weiterentwicklung der Bundeswehr“ vom 1. Oktober 2003 hat Bundesminister Dr. Peter Struck vorgegeben, die Bundeswehr auf die neuen Aufgaben, also Konfliktverhütung und Krisenbewältigung einschließlich des Kampfes gegen den internationalen Terrorismus, auszurichten. Darüber hinaus stellte er fest, dass die allgemeine Wehrpflicht mit einem Grundwehrdienst von neun Monaten Dauer zum Schutz Deutschlands und seiner Bürgerinnen und Bürger in angepasster Form für die Einsatzbereitschaft, Leistungsfähigkeit und Wirtschaftlichkeit bestehen bleiben muss.

8. Welche Übergangszeit wird seitens der Bundesregierung für nötig erachtet, um den Zivildienst aufzulösen, wenn es zu einem Aussetzen der Wehrpflicht kommt?

Welche Gründe sind hierfür maßgebend?

Nach den derzeitigen Erkenntnissen müsste mit einem Übergangszeitraum von vier bis fünf Jahren gerechnet werden. Der Zeitraum wäre auch wegen eines geordneten Auslaufens des Zivildienstes und der Zivildienstverwaltung des Bundesamtes für den Zivildienst (BAZ) mit seinen Außenstellen, wie die derzeit 20 Zivildienstschulen, notwendig.

9. Mit wie vielen zusätzlichen Arbeitsplätzen für gering qualifizierte Arbeitslose rechnet die Bundesregierung beim Wegfall des Zivildienstes, der zurzeit arbeitsmarktneutral zu gestalten ist und allein aufgrund seiner Dauer nur Anlern Tätigkeiten zum Gegenstand haben kann?

Die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ hat hierzu Folgendes festgehalten: „Es ist heute unbestritten, dass durch Zivildienstleistende in den vergangenen Jahrzehnten eine qualitativ anerkannte Dienstleistung im Rahmen der Leistungs-

erbringung insbesondere durch soziale Dienste und Einrichtungen erfolgen konnte. Die Zivildienstleistenden übernehmen dort – arbeitsmarktneutral – zusätzliche Aufgaben. ...Markt ist jedoch kein statisches Gebilde. So ist nicht auszuschließen, dass ein Ausfall der Zivildienstleistenden das Angebot an geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen im Sozialbereich erhöht, ohne dass allerdings Größenordnungen hierfür prognostiziert werden könnten (Kommissionsbericht Anhang A S. 60).“

Es kann insgesamt davon ausgegangen werden, dass bei einem Wegfall des Zivildienstes in einer nicht konkret bezifferbaren Größenordnung zusätzliche Arbeitsplätze entstehen würden. Dies wäre insbesondere im Bereich der Minijobs vorstellbar.

10. Aus welchem Grund hat es zum 16. September 2003 einen Sondereinberufungstermin für Zivildienstleistende gegeben?

Der Einberufungstermin wird Zivildienststellen mit schulischem Charakter zur Verfügung gestellt. Nach Ende der Sommerferien (in Bayern, Baden-Württemberg und Nordrhein-Westfalen) bestand ein erhöhter Bedarf an Zivildienstleistenden, der durch die Gewährung eines weiteren Einberufungstermins gedeckt werden konnte.

11. Welche Gründe sind nach Ansicht der Bundesregierung für die zögerliche Einberufungspraxis der Verbände der Freien Wohlfahrtspflege im Sommer 2003 ausschlaggebend?

Die Ende Juni 2003 erfolgte weitere Freigabe von Einberufungskontingenten konnte nicht unmittelbar in Einberufungen umgesetzt werden. Gemäß § 19 Abs. 6 Zivildienstgesetz (ZDG) soll der Einberufungsbescheid mindestens vier Wochen vor dem Einberufungstermin ergehen. Somit konnten im Juli und letztlich auch im August aus Rechtsgründen die freigegebenen Einberufungskontingente nicht unmittelbar in Einberufungen umgesetzt werden.

12. Welche Konsequenzen haben diese Einberufungen für die Einberufungskontingente im Haushaltsjahr 2004?

Frühzeitig vor Beginn des Zivildiensthaushaltsjahres im Oktober 2003 wurde den Trägern des Zivildienstes eine verlässliche Planung vorgelegt, um so im Zivildienst wieder eine größtmögliche Planungssicherheit zu erreichen.

13. Aus welchen Gründen ist im Haushaltsjahr 2003 die Kontingentsperre von 20 % der Einberufungskontingente nicht auf einmal und vollständig aufgehoben worden?

Im Bereich des Zivildienstes war eine Einsparung von ursprünglich ca. 90 Mio. Euro zu erbringen. Verhandlungen mit den Trägern des Zivildienstes haben ergeben, dass diese Summe teilweise durch einen abgesenkten Kostenzuschuss des Bundes erbracht werden soll. Ein entsprechendes Gesetzgebungsverfahren zur Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 ZDG wurde in die Wege geleitet. Zur einstweiligen Sicherstellung dieser Einsparsumme war es jedoch notwendig, 20 % der bereits verteilten Einberufungskontingente vorläufig zu sperren. Leider hat sich durch die Anrufung des Vermittlungsausschusses durch den Bundesrat das Inkrafttreten der Änderung des § 6 Abs. 2 Satz 2 ZDG und damit die Freigabe der Kontingente um einige Monate verzögert, so dass bei Beschäftigungsstellen und Zivildienstpflichtigen aus Sicht der Bundesregierung die beabsichtigte Planungssicherheit erst mit erheblicher Verzögerung eingetreten ist.

Nach der positiven Entscheidung des Deutschen Bundestages zum Zivildienstgesetzänderungsgesetz war es in einem ersten Schritt Ende April 2003 möglich, einen Teil (9,04 %) der gesperrten Zivildienstage wieder für Einberufungen freizugeben. Ende Juni 2003, nachdem der Haushaltsausschuss des Deutschen Bundestages die Freigabe weiterer Haushaltsmittel für Einberufungen zum Zivildienst erklärt hatte, konnten nochmals 1,92 % des ursprünglichen Kontingents für Einplanungen zur Verfügung gestellt werden.

Eine vollständige Aufhebung des 20 %igen Vorbehaltes kam auch wegen zusätzlich verfügbarer Einsparungen in Höhe von ca. 10 Mio. Euro nicht in Betracht, so dass der Zivildienst letztendlich insgesamt 100 Mio. Euro einzusparen hatte.

14. Wie hat sich die Absenkung des Bundesanteils an der Finanzierung des Zivildienstes von 70 % auf 50 % auf die finanzielle Situation der Träger ausgewirkt?

Sind Träger in eine finanzielle Schieflage geraten?

Die – wie mit den Trägern vereinbart – nur für die Zeit vom 1. März 2003 bis 31. Dezember 2003 abgesenkte Kostenerstattung hat nach Erkenntnissen der Bundesregierung zu keiner finanziellen Schieflage der Träger geführt. Art und Umfang der Auswirkung der finanziellen Mehrbelastungen auf die Arbeit der Träger ergeben sich im Übrigen aber auch aus der finanziellen Situation der Träger und ihrer Klientel sowie den eventuellen Refinanzierungsmöglichkeiten.

Frühzeitig vor Beginn des neuen Zivildienstjahres hat Bundesministerin Renate Schmidt den Trägern des Zivildienstes eine verlässliche Planung vorgelegt. Sie unterrichtete den Präsidenten der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege, Dr. Manfred Ragati, über die konkreten Planungen für das Zivildienstjahr 2003/2004; damit wurde eine größtmögliche Planungssicherheit im Zivildienst erzielt. Anlässlich eines Gesprächs am 22. August 2003 hat der Präsident der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege erklärt: „Die in der BAG FW zusammenarbeitenden Spitzenverbände begrüßen, dass die Bundesregierung Planungssicherheit im Zivildienst geschaffen hat. Die Entscheidungen sind gut für die durch den Zivildienst betreuten Klienten und liegen im Interesse der Zivildienstpflichtigen. Dass diese Entscheidungen so frühzeitig getroffen worden sind, wissen die Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege besonders zu schätzen.“

15. Sind der Bundesregierung Fälle bekannt, in denen Träger des Zivildienstes infolgedessen ihr Angebot einschränkten oder einstellten?

Nein, denn das Verfahren wurde mit den Trägern vorher so besprochen.

Zwar wurde berichtet, dass soziale Dienstleistungen teilweise nur noch begrenzt oder gar nicht mehr angeboten werden. In diesem Zusammenhang muss allerdings deutlich darauf hingewiesen werden, dass dem Zivildienst kein sozialer Sicherstellungsauftrag zukommt. Der Zivildienst ist vielmehr ein Ersatzdienst und dient der Erfüllung der Wehrpflicht. Aus diesem Grund ist auch in den Richtlinien, die die Anerkennung von Zivildienststellen und Zivildienstplätzen regeln, der arbeitsmarktneutrale Einsatz der Zivildienstleistenden eine Grundvoraussetzung für die Anerkennung einer Zivildienststelle oder eines Zivildienstplatzes.

16. Wie viele Zivildienststellen gibt es im Bereich der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung und wie viele sind hiervon besetzt?

Nach dem Stand vom 15. Juni 2004 gibt es im Bereich der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung 3 786 Zivildienstplätze, von denen 1 159 belegt sind. Für die Betreuung schwerstbehinderter Kinder stehen 1 658 Plätze zur Verfügung, von denen 880 belegt sind.

17. Wie entwickelte sich die Zahl der Zivildienstleistenden in der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung in den letzten 5 Jahren in absoluten Zahlen?

Die Entwicklung gibt die nachstehende Tabelle wieder:

Jahr	ISB	ISBK	Gesamt
1999	3 083	928	4 011
2000	2 814	1 011	3 825
2001	2 564	1 025	3 589
2002	2 370	1 073	3 443
2003	2 185	1 180	3 365

18. Welche Wirkung wird die weitere Absenkung der Zahl der einberufenen Zivildienstleistenden im Haushaltsjahr 2004 auf die Situation pflege- und betreuungsbedürftiger Menschen haben?

Für den Bereich der Individuellen Schwerstbehindertenbetreuung ist eine kontinuierliche Betreuung sichergestellt. Diese Plätze unterliegen nicht der Kontingentierung und können daher unabhängig von Einberufungsobergrenzen durchgehend belegt werden. In den übrigen Pflege- und Betreuungsbereichen haben die Träger des Zivildienstes im Wege der Selbststeuerung die Möglichkeit, die Auswirkungen der Absenkung der Einberufungskontingente so gering wie möglich zu halten.

19. Ab wann will die Bundesregierung, die im Kommissionsbericht „Impulse für die Zivilgesellschaft“ geforderten und innerhalb des Zivildienstes bisher nicht vorgesehenen Bedarfsfestlegungen und -berechnungen zu den Einsatzbereichen, die bei der Vergabe der so genannten Kontingente prioritär bedacht werden sollten, umsetzen?
20. Welche Einsatzbereiche haben nach Ansicht der Bundesregierung hohe Priorität und welche Einsatzbereiche haben geringere oder gar keine Priorität?

Durch die Einführung der Selbststeuerung in Verbindung mit dem Prinzip der Einverständniserklärung liegt die Entscheidung über die Besetzung bei den Zivildienststellen. Diese können am besten den Bedarf in Verbindung mit ihren Spitzenverbänden festlegen.

Ein genauer Zeitpunkt kann mangels einer abschließenden Entscheidung über das Fortbestehen der allgemeinen Wehrpflicht nicht genannt werden. Bei Aussetzung der allgemeinen Wehrpflicht wären für eine Übergangszeit Absprachen mit den Trägern des Zivildienstes wegen der Belegung der Zivildienstplätze notwendig, da sie im Wege der Selbststeuerung über die Belegung der Zivildienstplätze entscheiden. Aus Sicht der Bundesregierung sollten Zivildienstplätze vorrangig im unmittelbaren Dienst am Menschen belegt werden.

21. Wie will die Bundesregierung bei sinkenden Zivildienstzahlen ehrenamtliches bürgerschaftliches Engagement im Pflege- und Betreuungsbereich im Jahr 2004 fördern?

Die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ hat umfangreiche Vorschläge zur Förderung des ehrenamtlichen und bürgerschaftlichen Engagements in Form von Freiwilligendiensten gemacht, die in ihrem Bericht vom 15. Januar 2004 zusammengefasst sind. Die Bundesregierung betrachtet den gesamten Bericht als hilfreichen Beitrag für die weitere Meinungsbildung, gerade auch für den Pflege- und Betreuungsbereich. Die Kommissionsempfehlungen sollen nun in Modellvorhaben, beginnend noch in diesem Jahr, erprobt werden, um den erforderlichen und angemessenen Rahmen für die neuen Freiwilligendienste festlegen zu können.

22. Wann wird die Bundesregierung das lange angekündigte und nur in einer Rumpffassung verabschiedete Freiwilligengesetz ergänzen (Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres und anderer Gesetze (FSJ-Förderungsänderungsgesetz – FSJGÄndG))?
23. Welche Ergänzungen des Freiwilligengesetzes sind nach Ansicht der Bundesregierung dringend notwendig?

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat das Institut für Sozialforschung und Gesellschaftspolitik (ISG) beauftragt, eine umfassende Bestandsaufnahme zum FSJ/FÖJ vorzunehmen und insbesondere die Wirkung der beiden Gesetzesnovellierungen aus dem Jahr 2002 zu evaluieren. Der Abschlussbericht wird im August 2005 vorliegen und sodann einer Auswertung unterzogen. Daher hat die „Kommission Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ empfohlen, diese Evaluation abzuwarten, ehe weitere Umsetzungsschritte eingeleitet werden. Erst danach besteht eine belastbare Grundlage für weitere Schritte.

24. Welche – unter Umständen nicht beabsichtigten – Wechselwirkungen sind nach Einführung des o. g. Gesetzes mit der Einberufungspraxis zum Zivildienst aufgetreten, insbesondere hinsichtlich der das FSJ leistenden anerkannten Kriegsdienstverweigerer, die innerhalb des EP 17 aus dem Mitteln des Zivildienstaushaltes besoldet werden?

Im Haushaltsjahr 2004 nutzen bisher mehr als 3 200 anerkannte Kriegsdienstverweigerer die Möglichkeit, ein freiwilliges soziales oder freiwilliges ökologisches Jahr abzuleisten. Besondere Auswirkungen auf den Zivildienst nach Einführung dieser Möglichkeit lassen sich nicht feststellen.

Anerkannte Kriegsdienstverweigerer, die ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr ableisten, werden nicht durch das BAZ besoldet. Vielmehr erhalten sie von den Trägern ein Taschengeld. Nach der Verordnung über die Gewährung eines Zuschusses für die Kosten eines anerkannten Kriegsdienstverweigerers (Zuschussverordnung – KDVBZuschV) wird den Trägern auf Antrag jedoch vom BAZ ein Zuschuss für die ihnen entstehenden Kosten gewährt. Dieser kann für längstens zwölf Monate bewilligt werden und bei einer zehnmonatigen Zivildienstdauer monatlich höchstens 421,50 Euro betragen.

25. Schließt sich die Bundesregierung der Auffassung des Kommissionsberichts „Impulse für die Zivilgesellschaft“ an, dass Freiwilligendienste in der Regel eine Mindestdauer von 20 Wochenstunden umfassen sollten?

Die Kommission hat Folgendes empfohlen: „Generationsübergreifende Freiwilligendienste sollten länger dauern können als ein Jahr, in Vollzeit ausgeübt werden oder mit wenigen Stunden Zeiteinsatz in der Woche Beruf und Familie begleitend. In der Regel sollte eine Mindestdauer von drei zusammenhängenden Monaten mit mindestens 20 Wochenstunden und eine Höchstdauer von bis zu 24 Monaten bei Diensten im In- und Ausland eingehalten werden. Bei berufsbegleitenden Formen sollte jedenfalls eine entsprechende zeitliche Mindestdauer festgelegt werden.“ Auch insoweit enthält der Kommissionsbericht wertvolle Beiträge für die weitere Meinungsbildung innerhalb der Bundesregierung und bei allen für Freiwilligendienste Zuständigen.

26. Welche Auswirkungen auf den Zivildienst erwartet die Bundesregierung im Falle einer Absenkung der Truppenstärke der Bundeswehr?

Die Zahl der Einberufungen von Zivildienstleistenden ist seit dem Haushaltsjahr 2000 kontinuierlich gesunken. Außerdem ist das Zweite Zivildienstgesetzänderungsgesetz, in dem die Angleichung der Dauer von Grundwehrdienst und Zivildienst festgelegt wird, auf den Weg gebracht worden. Darin sieht die Bundesregierung einen wesentlichen Baustein zur Gleichbehandlung und zu möglichst großer Gerechtigkeit zwischen Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden. Es wird so das Ziel, möglichst große Gerechtigkeit zwischen Grundwehrdienstleistenden und Zivildienstleistenden zu gewährleisten, konsequent verfolgt. In diesem Zusammenhang ist es auch wichtig, dass die Bundeswehr und der Zivildienst vergleichbare Ausschöpfungsquoten erzielen. Darüber hinaus brauchen der Zivildienst und die an der Durchführung beteiligten Einrichtungen Planungssicherheit.

Durch die zum 1. Juli 2003 administrativ verfügten Heranziehungsregelungen, die ebenfalls im Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetz eine gesetzliche Grundlage erhalten werden, ist es gelungen, die Heranziehungszahlen im Verhältnis zu den Vorjahren noch einmal deutlich abzusenken.

27. Wie wird sich die vom Bundesminister der Verteidigung, Dr. Peter Struck, verkündete Verkleinerung der Bundeswehr auf eine Truppenstärke von 250 000 Soldaten, von denen etwa 50 000 Wehrdienstleistende sein sollen, auf die Zahl der einzuberufenden Zivildienstleistenden auswirken?
28. Wird aus Gründen der „Wehr- und Einberufungsgerechtigkeit“, die die Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, u. a. zur Begründung der Absenkung der Zahl der Zivildienstleistenden heranzieht, stets analog die Zahl der Zivildienstleistenden der Zahl der Wehrdienstleistenden angeglichen werden?

Bereits mit den „Verteidigungspolitischen Richtlinien“ vom 21. Mai 2003 war der Wert der allgemeinen Wehrpflicht auch für die künftige Einsatzbereitschaft der Streitkräfte herausgestellt worden. Allerdings muss in einer insgesamt kleiner werdenden Bundeswehr der Grundwehrdienst in seiner Ausgestaltung den künftigen Erfordernissen angepasst werden. Gleichzeitig wird der Personalumfang der Streitkräfte auf eine Zielgröße von insgesamt 250 000 Soldaten (ohne Reservisten), davon – nach heutigem Planungsstand – 55 000 Grundwehrdienstleistende bzw. freiwillig zusätzlich Wehrdienstleistende, reduziert werden. Unter diesem Aspekt wird die Zahl der jährlichen Einberufungen von Wehrdienstleistenden bis zur Erreichung der Zielstruktur weiter zurückgehen.

Die Entwicklung der in den kommenden Jahren zu verteilenden Kontingente im Zivildienst hängt von den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln im Kapitel 17 04 ab. Aus diesem Grund kann noch nicht abgesehen werden, welche Einberufungskontingente in den kommenden Jahren dem Zivildienst bei der geplanten Verkleinerung der Truppenstärke der Bundeswehr zur Verfügung stehen werden.

29. Bis zu welcher zahlenmäßigen Untergrenze von Zivildienstleistenden hält die Bundesregierung den Zivildienst für praktisch durchführbar?

Im Jahr 1999, mit der Umsetzung des Zukunftsprogramms 2000, wurde gemeinsam mit den Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege und dem Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend das Verfahren „Selbststeuerung“ der Einberufung von Zivildienstpflichtigen eingeführt. Die Selbststeuerung versetzt die Verbände im Rahmen der für sie vorgesehenen Kontingente in die Lage, Einberufungen für ihre Beschäftigungsstellen orts- und zeitnah unter Berücksichtigung der Interessen aller Beteiligten (Kriegsdienstverweigerer, Dienststellen und durch Zivildienstleistende betreute Personen) vorzunehmen.

Trotz zurzeit sinkender Einberufungskontingente ist es bisher gelungen, größere Auswirkungen im Bereich des Zivildienstes zu vermeiden. Bei welcher zahlenmäßigen Untergrenze der Zivildienst noch durchführbar ist, lässt sich allerdings nicht festlegen.

30. Wie bewertet die Bundesregierung die Ergebnisse der Arbeitsgruppen der Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“?

Die beiden Kommissionsarbeitsgruppen „Perspektiven und Aktivierung von Freiwilligendiensten“ und „Zivildienst unter neuen Rahmenbedingungen“ haben mit ihren im Anhang des Kommissionsberichts abgedruckten Endberichten ebenso wie ihre insgesamt elf Unterarbeitsgruppen in nur wenigen Monaten ausgezeichnete Vorarbeit für den im September 2003 einstimmig beschlossenen Kommissionsbericht geleistet, auch wenn sich die Kommission nicht alle Empfehlungen ihrer beiden Arbeitsgruppen zu Eigen gemacht hat.

31. Welche Ergebnisse des Kommissionsberichts „Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ sollen nach Auffassung der Bundesregierung umgesetzt werden?

32. Welcher Zeitrahmen ist hierfür vorgesehen?

Die Bundesregierung betrachtet den gesamten Bericht der von der Bundesministerin für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Renate Schmidt, im Mai vergangenen Jahres eingesetzten Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ als hilfreichen Beitrag für die weitere Meinungsbildung.

Die Umsetzung der Kommissionsempfehlungen soll grundsätzlich wie von der Kommission selbst unter den Ziffern 19 und 20 ihres Berichts vorgeschlagen, erfolgen. Danach sollen Änderungen des ZDG und notwendige Folgeänderungen nach Möglichkeit noch in dieser Legislaturperiode erfolgen. Mit dem Entwurf eines Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes, welches als zentrale Regelung die Angleichung der Dauer des Zivildienstes an die Dauer des Wehrdienstes enthält, hat die Bundesregierung bereits einer wesentlichen Kommissionsempfehlung entsprochen. Für eventuelle Anpassungen der Gesetze zum freiwilligen sozialen und ökologischen Jahr sollen hingegen zunächst die Ergebnisse der

Evaluierung der letzten Gesetzesänderungen abgewartet werden. Welcher Rahmen für die empfohlenen neuen generationsübergreifenden Freiwilligendienste angemessen und erforderlich ist, soll in Modellvorhaben unter finanzieller Beteiligung aller Interessierten geprüft werden.

33. Welche Planungen verfolgt die Bundesregierung für das Bundesamt für den Zivildienst (BAZ):
- bei einem weiteren Abschmelzen der Zivildienstkontingente?
  - bei einer weiteren Verkürzung der Zivildienstzeit?
  - bei einer eventuellen Aussetzung der Wehrpflicht?
34. Wie hat sich seit 1998 die Mitarbeiterzahl des BAZ parallel zu dem Abbau der Zahl der Zivildienstleistenden entwickelt (bitte genaue jährliche Gegenüberstellung)?

Die Personalausstattung des BAZ muss seinen vielfältigen Aufgaben entsprechen. Diese kann sich deshalb nicht allein an der Zahl der Zivildienstkontingente orientieren. Neben der Durchführung von Einberufungen durch Vorlage von Einverständniserklärungen sind u. a. die Anträge auf Anerkennung als Kriegsdienstverweigerer oder Kriegsdienstverweigerin sowie eine hohe Zahl von Anträgen auf Nichtheranziehung bzw. Zurückstellung mit ggf. Widerspruchs- und Klageverfahren zu bearbeiten. Schließlich müssen auch die bisher erfolgten Dienstzeitverkürzungen (bis zum 30. Juni 2000 = 13 Monate, ab dem 1. Juli 2000 = 11 Monate und seit dem 1. Januar 2002 = 10 Monate) berücksichtigt werden, die zu deutlich mehr Einberufungen geführt haben. Die Mitarbeiterinnen- und Mitarbeiterzahl des BAZ hat sich seit 1998 wie folgt entwickelt:

Jahr	Mitarbeiter/ Mitarbeiterinnen*)	KDV-Anträge	Einberufungen	ZDL im Jahres- durchschnitt**)
1998	1 301	171 657	137 629	137 629
1999	1 297	174 348	138 364	138 364
2000	1 313	172 865	111 501	124 063
2001	1 316	182 420	137 219	118 252
2002	1 288	189 644	135 907	112 378
2003	1 231	170 745	109 963	103 948

\*) Vollzeit-, Teilzeitkräfte inkl. Zeitangestellte, Auszubildende und Leerstelleninhaberinnen und -inhaber.

\*\*\*) Ab 2000 Bezugsgröße nicht mehr Kalenderjahr, sondern Haushaltsjahr.

Planungen für den Fall einer eventuellen Aussetzung der Wehrpflicht bestehen nicht.

35. Wie viele Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des BAZ sind verbeamtet und wie viele angestellt?

Im BAZ sind derzeit 461 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Vollzeit- bzw. Teilzeitkräfte verbeamtet und 579 angestellt.

36. Ist für die Beschäftigten des BAZ bei der kommenden Umwandlung des Zivildienstes ein ähnlicher Schutz vorgesehen wie ihn der „Tarifvertrag

über sozialverträgliche Begleitmaßnahmen im Zusammenhang mit der Umgestaltung der Bundeswehr“ vom 18. Juli 2001 einräumt?

Wenn nein, warum nicht?

Im Falle einer Umwandlung des Zivildienstes wird unter Beachtung einschlägiger tarif- und beamtenrechtlicher Regelungen nach Möglichkeiten umfassender sozialverträglicher Maßnahmen für die hiervon betroffenen Beschäftigten zu suchen sein.

37. Warum hält die Bundesregierung den in § 36a Zivildienstgesetz (ZDG) kodifizierten Anspruch auf Unterricht in staatsbürgerlichen Fragen für Zivildienstleistende für entbehrlich?

Die Seminare nach § 36a ZDG haben nur eine sehr geringe Nachfrage (5 % aller Zivildienstleistenden). Durch beabsichtigte Umstrukturierungsmaßnahmen bei den Einführungslehrgängen können statt bisher rund 80 % nun ca. 20 % mehr junge Männer für politische Themen sensibilisiert werden, so dass letztlich nahezu alle Zivildienstleistenden der gesetzlichen Forderung des § 25a ZDG entsprechend zukünftig eingeführt werden können. Vor diesem Hintergrund erscheinen die Seminare nach § 36a ZDG entbehrlich, zumal diejenigen, die sich freiwillig für politische Weiterbildung entscheiden, nicht auf diese Angebote angewiesen sind, sondern auf eine Vielzahl von Angeboten anderer Träger der politischen Bildung zurückgreifen können.

§ 36a ZDG wird mit dem Inkrafttreten des Zweiten Zivildienstgesetzänderungsgesetzes entfallen. In der Praxis bedeutet dies, dass die Seminare am Ende dieses Jahres auslaufen werden.

38. Ab wann sollen die fachspezifischen Lehrgänge gemäß § 25a Abs. 1 Nr. 3 ZDG aus den Zivildienstschulen auf die Träger des Zivildienstes verlagert werden?

Mit Ablauf des Jahres 2005 soll die fachspezifische Einführung auf die Träger des Zivildienstes übertragen werden.

39. Wie gedenkt die Bundesregierung sicherzustellen, dass künftig gemäß § 25a Nr. 1 ZDG die Einführungslehrgänge von den Zivildienstleistenden in allen Fällen zu Beginn des Zivildienstes absolviert werden?

Die Zivildienstleistenden werden zukünftig, wie bisher auch schon bewährte Praxis, in den ersten drei Monaten der Dienstzeit zu den Einberufungslehrgängen abgeordnet werden. Lediglich in Ausnahmefällen während der einberufungsstarken Monate wie z. B. im Juli, August, September kann es zu späteren Abordnungen kommen.

40. Wie stellt die Bundesregierung im Falle einer Auslagerung der fachspezifischen Lehrgänge auf die Einrichtungen der Träger des Zivildienstes sicher, dass jeder Zivildienstleistende eine den Anforderungen seiner Tätigkeit entsprechend qualifizierte Einführung erhält?

Die Verbände decken bereits heute drei Viertel des fachspezifischen Schulungsbedarfes durch ihre Lehrgänge ab, d. h. wie bereits jetzt wird die Qualität der Einführung seitens des BAZ kontrolliert und überwacht. Änderungen zum bisherigen Verfahren sind lediglich quantitativer Natur.

41. Durch welche Kontrollmechanismen will die Bundesregierung im Fall einer Auslagerung der fachspezifischen Lehrgänge die tatsächliche Durchführung der Lehrgänge für jeden Zivildienstleistenden am Beginn seines Zivildienstes sicherstellen?

Die Regularien für die Durchführung der Lehrgänge externer Anbieter beinhalten für die Veranstalter eine grundsätzliche Verpflichtung zur Einplanung innerhalb der ersten drei Dienstmonate. Es erfolgt eine entsprechende Kontrolle durch das BAZ.

42. Wie bewertet die Bundesregierung den Umstand, dass im Falle einer Auslagerung der Einführungslehrgänge bei ausbleibender Kostenerstattung kommunalen Trägern von Zivildienststellen wie z. B. Krankenhäusern höhere Kosten für Zivildienstleistende entstehen?

Damit ist der Forderung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege nach Gleichbehandlung aller Träger Genüge getan, die die kostenfreie fachliche Einführung an den Zivildienstschulen kritisiert haben.

43. Werden die Träger des Zivildienstes gegebenenfalls für die ihnen entstehenden Mehrkosten entschädigt, und wenn ja, in welchem Umfang?

Eine Entschädigung ist nicht geplant.

44. Was versteht die Bundesregierung vor diesem Hintergrund unter der Vereinbarung im Koalitionsvertrag vom 16. Oktober 2002, den Zivildienst stärker zum „qualifizierenden Lerndienst“ auszugestalten?

Der Zivildienst als Lerndienst setzt sich aus mehreren Bausteinen zusammen, zum einen aufbauend auf Einweisungs- und Einführungsdienst, sowie ergänzt z. B. durch ein- oder mehrtägige Reflexionsseminare oder fachliche Vertiefungsveranstaltungen zu speziellen Themen in der zweiten Hälfte der Dienstzeit auf freiwilliger Basis. Dies könnte auch genutzt werden, die von den Zivildienstleistenden im Rahmen der von ihnen wahrgenommenen Tätigkeiten erfahrenen sozialen Kontakte für deren weitere persönliche Entwicklung hin zum Erwerb sozialer Kompetenz weiterzuentwickeln bzw. zu vertiefen. Gegebenenfalls können bestimmte Veranstaltungen zertifiziert werden. Im Übrigen hat die Kommission „Impulse für die Zivilgesellschaft – Perspektiven für Freiwilligendienste und Zivildienst in Deutschland“ ausführliche Empfehlungen zum Zivildienst und zu Freiwilligendiensten als Lerndienste formuliert, die ebenfalls Grundlage der weiteren Überlegungen sein werden.

45. Plant die Bundesregierung die Schließung einzelner Zivildienstschulen, wenn ja, welcher und zu welchem Zeitpunkt?
46. Bis zu welchem Zeitpunkt und bis zu welcher Zahl von Einberufungen ist der Bestand der Zivildienstschulen sichergestellt?

Die Verträge mit den 17 Vertragspartnern der Zivildienstschulen sind alle wiederum für weitere zwei Jahre abgeschlossen worden. Mit den Einberufungen im Jahr 2004 ist eine hohe Auslastung der Zivildienstschulen gegeben. Drastische Veränderungen der Einberufungszahlen nach unten, über die derzeit nur spekuliert werden könnte, hätten Konsequenzen für die Zivildienstschulen.